

Bundesrichter Dr. Emil Rott

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse =
Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II.
Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **24 (1905)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

kenntnis, die wir in den rohesten Umrissen darzustellen versucht haben, stellt nun v. Liszt dem Vaterland zur Verfügung für die grosse gesetzgeberische Aufgabe, die nach der Einführung des B. G. B. jetzt Deutschlands harret: die Schaffung eines neuen Strafgesetzbuches. Im Gutachten für den deutschen Juristentag von 1902: „Nach welchen Grundsätzen ist die Revision des Strafgesetzbuches in Aussicht zu nehmen?“ (II, 356) erklärt er sich, um das Zustandekommen des grossen Werks nicht zu gefährden, zu bedeutenden Zugeständnissen bereit, falls nur das Hauptpostulat, die Berücksichtigung der mehr oder weniger antisozialen Gesinnung des Täters, angenommen wird. In der Abhandlung „Zur Vorbereitung des Strafgesetzentwurfs“ (II, 411) ruft er zu den Vorarbeiten auf, durch welche die breite wissenschaftliche Grundlage für das grosse Werk geschaffen werden soll: kriminalstatistische und rechtsvergleichende Untersuchungen.

Mit einer wenig bedeutenden gesetzgeberischen Anregung hat der 24-jährige v. Liszt seinerzeit die erste der in der besprochenen Sammlung wiedergegebenen Abhandlungen beendet, mit dem Ausblick auf ein gewaltiges Gesetzeswerk, an dem er an erster Stelle mitzuwirken berufen und freudig bereit ist, nimmt der 54-jährige vorläufig von uns Abschied. Nur vorläufig; wer einmal mit dem Geiste seiner Arbeiten sich vertraut gemacht hat, kommt immer wieder zu ihm zurück, um sich bei ihm stets auf neue Anregung, Mut und Begeisterung zu holen und Freude an unermüdlich vorwärtstrebender, ehrlicher Arbeit.

-d.

† Bundesrichter Dr. Emil Rott.

Die Redaktion kann dieses Heft nicht in die Oeffentlichkeit treten lassen, ohne es mit einem Worte dankbarer Erinnerung an den am 4. Juni 1905 verstorbenen Bundesrichter Dr. Emil Rott abzuschliessen. Rott ist während 5 Jahren (1897—1901) ständiger Mitarbeiter dieser Zeitschrift gewesen, der er regelmässig von Quartal zu Quartal seine geschätzten Mitteilungen aus der Praxis des Bundesgerichtes für die Revue der Gerichtspraxis im Gebiete des Bundescivilrechts geliefert hat. Der Beifall, den diese Sammlung gefunden hat, beweist am besten, wie trefflich die Auswahl war, die Rott dabei traf, und wie vorzüglich die Bearbeitung, in der er den juristischen Kern der Urteile herausgriff. Wir wollen all das verdiente Lob, das seiner eminenten Tüchtigkeit als Richter anlässlich seines Hinschieds überall im Schweizerlande gezollt worden ist, hier nicht wiederholen, sondern nur der Trauer, die uns schon

bei seinem durch Krankheit aufgenötigten Austritt aus unserer Redaktion betroffen hat, und jetzt durch den Verlust des trefflichen Mannes von neuem in uns wachgerufen worden, Ausdruck geben.

Preisausschreibung betreffend Kinderschutz.

Veranlasst durch eine „Neujahrsbetrachtung“ des schweizerischen Schriftstellers Meinrad Lienert über die Leiden der misshandelten Kinder haben zwei Menschenfreunde Preise gestiftet für beste Arbeiten über einen wirksamen Kinderschutz und die weitere Ausführung ihrer schönen Absicht der unterzeichneten Fakultät übertragen.

Es werden demnach zwei Preisaufgaben gestellt:

I.

Die körperliche Misshandlung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt:

Die hauptsächlichsten Erscheinungsformen der Misshandlung, ihre individuellen und sozialen Ursachen. Welche vorbeugenden Massnahmen sind möglich? Wie könnten die Einzelfälle leichter und in umfassenderer Weise zur Kenntnis der Behörden gebracht werden? Welche Repressivmassregeln sind die zweckmässigsten? Schonendes Vorgehen bei ihrer Anwendung, Art und Dauer derselben, Fürsorgeerziehung in Anstalten oder Familien?

II.

Die Ueberanstrengung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt, oder durch Personen, welchen die Kinder zu Arbeitsleistungen überlassen worden sind.

Die hauptsächlichsten Erscheinungsformen: Ueberanstrengung im Haushalt, in der Hausindustrie, ihre Ursachen, die möglichen Vorbeugungsmittel. Wie könnten Einzelfälle leichter und in umfassenderer Weise zur Kenntnis der Behörden gebracht werden (Inspektion der Hausindustrie)? Welche Repressivmassregeln sind die zweckmässigsten? Ihre Art, ihre Dauer, die schonende Berücksichtigung der Familienbeziehung.

Für beide Arbeiten wird gewünscht, dass die aus den Ausführungen sich ergebenden Postulate an die Gesetzgebung übersichtlich zusammengefasst und auf die Verhältnisse eines bestimmten